


schönherr
ATTORNEYS AT LAW

Reform des Urhebervertragsrechts Folgen für Software und IT

Dominik Hofmarcher

schönherr



Urhebervertragsrecht und IT
Aktueller Normenbestand
Umsetzung DSM-RL
Weitere Vorschläge
Ergebnis/Überblick

Urhebervertragsrecht und IT

Aktueller Normenbestand

Umsetzung DSM-RL

Weitere Vorschläge

Ergebnis/Überblick

Urhebervertragsrecht und IT



- Sämtliche Vertragsbeziehungen, die die Einräumung von **Nutzungsrechten** an urheberrechtlich geschützten Werken zum Gegenstand haben
 - Primäres Urhebervertragsrecht (Urheber → Erwerber)
 - Sekundäres Urhebervertragsrecht (nachgelagerte Stufe)
 - Allgemeines / Besonderes Urhebervertragsrecht
- Arbeitnehmer
 - Kein „Arbeitnehmerurheberrecht“
 - Nur einzelne Sondervorschriften, ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen
 - AG-AN Verhältnis hat Auswirkung auf Auslegung

Urhebervertragsrecht und IT

- Eingriff in die Privatautonomie
 - Subjektiven Richtigkeitsgewähr der vertraglichen Übereinkunft
 - Rechtsordnung greift erst bei einem gravierenden Missverhältnis ein
- **Rechtspolitische** Rechtfertigung des Urhebervertragsrechts
 - Ungleiches Kräfteverhältnis: Urheber ist auf Einkünfte aus Verwertung angewiesen; Vertragspartner mit überlegener Finanzkraft (damit keine materielle Vertragsfreiheit)
 - Urheber vs Verwerter/Vermittler
 - Urheber vs Endnutzer?
 - Problem: Urheberrecht ist ein extrem breites Feld – gänzlich unterschiedliche Werkarten, Branchen und Konstellationen
 - Gibt es eine typische Kräfteverteilung? Kann es Standardlösungen geben? Ist die vertypete Betrachtungsweise zulässig?

Urhebervertragsrecht und IT

- Im Bereich Software und IT spielen diverse Werke eine Rolle
 - Im Zentrum steht das Computerprogramm (alles Ausdrucksformen, die Vervielfältigung ermöglichen) + Entwurfsmaterial
 - Benutzerhandbuch und Bedienerhandbuch
 - Benutzeroberfläche / Look & Feel
 - Datenbankwerke/Datenbanken
 - Texte, Bilder, Videos...
- Alle Arten von Nutzungsrechten (Urheber räumen häufig umfassende exklusive Rechte ein)
- Häufig Pauschalzahlungen
- „Work made for hire“ / “Eigentumsübetragung“

Urhebervertragsrecht und IT

Aktueller Normenbestand

Umsetzung DSM-RL

Weitere Vorschläge

Ergebnis/Überblick



Übertragung des Urheberrechtes

§ 23.

(1) Das Urheberrecht ist **vererblich**; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des **Verzichtes eines Miturhebers** auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht **unübertragbar**.

(...)



Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

§ 24.

(1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (**Werknutzungsbewilligung**). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (**Werknutzungsrecht**).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.



(Verträge über) Werknutzungsrechte

§ 26.

Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, **richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag.**

> Weitgehend Vertragsfreiheit



Übertragung der Werknutzungsrechte

§ 27.

(1) Werknutzungsrechte sind **vererblich** und **veräußerlich**.

(2) Auf **Sondernachfolger** kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(...)



Übertragung der Werknutzungsrechte

§ 28.

(1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein **Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen**, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden: (...)



Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses (wegen Nichtausübung)

§ 29.

(1) Wird von einem Werknutzungsrecht **ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße** gemacht, daß **wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt** werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, **vorzeitig lösen**.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten **angemessenen Nachfrist** erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(...) Verzicht für max 3 Jahre; Zurückweisung binnen 14 Tagen



§ 30.

(1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.



Werknutzungsrecht an künftigen Werken

§ 31.

(1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.



Auslegungsregeln § 33 (welche Rechte als eingeräumt gelten)

(1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.



Auslegungsregeln Rechtsprechung

- > Generell gilt nach der Rsp der Auslegungsgrundsatz, dass der **Urheber im Zweifel eher weniger Rechte abgibt** als mehr.
- > Wird vertraglich nichts vereinbart und lässt sich kein abweichender Parteiwille ermitteln, gelten idR nur jene Rechte als eingeräumt, die **zur vorgesehenen Nutzung eines Werkes erforderlich sind** (Zweckübertragungstheorie).

OGH RIS-Justiz RS0077666: Das Ausmaß der Befugnisse, die der Werknutzungsberechtigte durch den Werknutzungsvertrag erhält, reicht im Zweifel nicht weiter, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich ist. -
"Zweckübertragungstheorie"



Gesamtausgaben

§ 34.

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein **Werk der Literatur oder Tonkunst** zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das **Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen** und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.



Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste

§ 35.

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das **Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit** des Schöpfers des Werkes oder als **Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.**



Beiträge zu Sammlungen

§ 36.

(1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u. dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das **Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten**, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

...



Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a.

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den **Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen**, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.



VI. Abschnitt

Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.

Rechte am Filmwerk

§ 38.

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller **im Zweifel das ausschließliche Recht ein**, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

...



Vla. Abschnitt Sondervorschriften für Computerprogramme.

Dienstnehmer

§ 40b (gilt gem §40f Abs 3 auch für Datenbanken)

Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so **steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu**, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. (...)

§ 40c (gilt gem §40f Abs 3 auch für Datenbanken)

Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen **übertragen** werden. (...)

Aktueller Normenbestand



Ergänzt um die Vorschriften des ABGB

- Grundsatz der Formfreiheit für Lizenzverträge
- Auslegung nach § 914 ff ABGB
- Leistungsstörungenrecht / Laesio Enormis
- § 1152 ABGB Zweifelsregel für angemessenes Entgelt
- ...

Urhebervertragsrecht und IT

Aktueller Normenbestand

Umsetzung DSM-RL

Weitere Vorschläge

Ergebnis/Überblick

**RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 17. April 2019****über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur
Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 113
und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Bis 7. Juni 2021 umzusetzen



Erwägungsgrund 72

- Urheber und ausübende Künstler haben in der Regel die **schwächere Verhandlungsposition** bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte für die **entgeltliche Verwertung**, auch wenn sie **über ihre eigenen Unternehmen** erfolgt, und diese **natürlichen Personen** benötigen den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz, um die nach Unionsrecht harmonisierten Rechte umfassend wahrnehmen zu können.
- Dieses **Schutzbedürfnis besteht** nicht, wenn der **Vertragspartner als Endnutzer** handelt und das Werk oder die Darbietung selbst **nicht verwertet** — das könnte etwa im Rahmen bestimmter Arbeitsverträge der Fall sein.

> Betrifft primäres und nicht sekundäres Urhebervertragsrecht

> Betrifft nur Fälle, in denen das Werk weiter „verwertet“ wird / eigener Gebrauch zB durch AG?



- Art 18 Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung bei ausschließlicher Rechteeinräumung
- Art 19 Transparenzpflicht
- Art 20 Vertragsanpassungsmechanismus (Bestseller)
- Art 21 Alternative Streitbeilegungsverfahren (in Bezug auf Transparenzpflicht und Vertragsanpassung)
- Art 22 Widerrufsrecht bei mangelnder Verwertung
- Art 23 Abs 1: *„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Vertragsbestimmungen, durch die die Einhaltung der Artikel 19, 20 und 21 verhindert wird, gegenüber den Urhebern und ausübenden Künstlern nicht durchsetzbar sind.“*



§ 23 Abs 2:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Artikel 18 bis 22 der vorliegenden Richtlinie **keine Anwendung auf Urheber eines Computerprogramms** im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/24/EG finden.

> *"In the discussions at COREPER and Attachés level the suggestion was made to exclude software developers from the remuneration Chapter, arguing that **software developers were typically subject to different contract models than artists and performers**, had a **stronger negotiation power for their remuneration** and would consequently not require the special protection provided for by the remuneration Chapter. At the Attachés meeting on 15 January 2019, the wording proposed by the Presidency for such an exception was supported by several delegations. It is therefore suggested that this exception is included as a new paragraph 2 in Article 16a (Council text - 'Common provisions'), row 283"*



§ 38a Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung

(1) Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

(2) Der **Urheber**, der einem anderen das **ausschließliche Recht eingeräumt hat**, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen, oder der eine solche **Nutzung gestattet hat**, soll dafür eine **angemessene und verhältnismäßige Vergütung** erhalten. Dies steht der Vereinbarung von erfolgsunabhängigen Veräußerungen nicht entgegen, soweit dies in Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der betroffenen Rechte oder dem Beitrag des Urhebers zu dem Werk oder der Verbindung mehrerer Werke den Interessen des Urhebers besser entspricht.

...

Angemessenes Entgelt



(3) Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicher Weise zu leisten ist.

(4) Wird die Vergütung aufgrund einer Vergütungsregel bemessen, auf die sich repräsentative Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern geeinigt haben, so gilt sie als angemessen. Dasselbe gilt für Vergütungsregeln in **Kollektivverträgen**.

(5) Kommt eine Einigung über gemeinsame Vergütungsregeln nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten bei dem Schlichtungsausschuss (§ 82 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016) Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.

Angemessenes Entgelt



Erwägungen und EB

- Marktpraktiken und die tatsächliche Verwertung des Werks zu berücksichtigen
- Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen ist Rechnung zu tragen
- Pauschalzahlung denkbar, soll aber nicht die Regel sein – kann branchenspezifisch bestimmt werden
- Erfolgsunabhängige Vergütung ok, sofern interessengerecht (ex ante)
- Kein Ergänzungsanspruch vorgesehen



Folgen für Software und IT

- Auf Urheber von Computerprogrammen nicht anwendbar (Art 23 DMS-RL, § 38f UrhG)
- Für sonstige Werke (zB grafische Gestaltungen) im IT-Bereich maßgeblich
- Wohl auf AN anwendbar – KV-Lohn als angemessenes Entgelt auch für Rechteeinräumung?
- Klarstellungen in KV wären wohl sinnvoll
- Auf Freelancer anwendbar
- Pauschalvereinbarungen mit Urhebern sollen nicht die Regel sein, sind aber in der IT-Branche gang und gäbe
- Vertraglicher Ausschluss? Verhältnis zum Anpassungsmechanismus?



§ 38b Vertragsanpassungsmechanismus

(1) Der **Urheber** hat gegenüber demjenigen, dem er eine **Werknutzungsbewilligung** erteilt oder ein **Werknutzungsrecht** eingeräumt hat, oder dem Sondernachfolger des Werknutzungsberechtigten (§ 27 Abs. 3) den Anspruch auf eine **zusätzliche, angemessene und faire Vergütung**, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung des Werks als unverhältnismäßig niedrig erweist.

(2) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer Vergütungsregel nach §38a Abs. 4 oder einem **Kollektivvertrag** bestimmt worden ist und diese ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.



Erwägungen und EB

- In Hinblick auf lange Laufzeiten der Verwertungsverträge wenig Spielraum für Neuverhandlung
- Alle für den Fall relevanten Einnahmen berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch Merchandising-Einnahmen
- Besonderheiten und Vergütungspraktiken einzelner Branchen und die Frage, ob der Vertrag auf einer Kollektivvereinbarung beruht, berücksichtigt werden.



Folgen für Software und IT

- Auf Urheber von Computerprogrammen nicht anwendbar (Art 23 DMS-RL, § 38f UrhG)
- Für sonstige Werke (zB grafische Gestaltungen) maßgeblich
- Wohl auf AN anwendbar (Kollektivverträge)
- Auf Freelancer und anwendbar



§ 38c Anspruch auf Auskunft

(1) Wer aufgrund einer **Werknutzungsbewilligung** oder eines **Werknutzungsrechts** als **Vertragspartner des Urhebers** ein Werk nutzt, hat **dem Urheber** regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich aktuelle, einschlägige und umfassende **Auskunft über die Verwertung** seines Werks, vor allem über die Art der Verwertung, die erzielten Einnahmen und fälligen Forderungen zu erteilen.

(2) Die Auskunft soll dem Urheber unter Berücksichtigung der für die Verwertung der jeweiligen Werke bestehenden Besonderheiten ausreichende Grundlagen dafür geben, den wirtschaftlichen Wert der betroffenen Rechte zu beurteilen und Ansprüche nach § 38b geltend zu machen.

(3) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn ... (nachrangiger Beitrag; unverhältnismäßig)

(...)



§ 38d Vermittlung

In **Streitigkeiten** zwischen **Urhebern**, ihren Vertragspartnern oder Dritten über die **Ansprüche nach §§ 38b und 38c** kann der **Schlichtungsausschuss** (§ 82 VerwGesG 2016) als Vermittler angerufen werden. Die Streitparteien können sich durch repräsentative Vereinigungen (§ 38a Abs. 4) vertreten lassen.



Folgen für Software und IT

- Auf Urheber von Computerprogrammen nicht anwendbar (Art 23 DMS-RL, § 38f UrhG)
- Für sonstige Werke (zB grafische Gestaltungen) maßgeblich
- Auf AN anwendbar?
- Auf Freelancer und anwendbar



§ 38e Unabdingbarkeit

§ 38e. (1) Auf die **Ansprüche nach § 38b [Vertragsanpassung] und § 38c [Auskunft] und die Vermittlung nach §38d** kann im Voraus nicht verzichtet werden. Diese Bestimmungen finden zwingend Anwendung, wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl österreichisches Recht anzuwenden wäre oder soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

(2) Die Anwartschaft auf den Anspruch nach § 38b unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(3) Der Urheber kann aber **unentgeltlich** jedermann **gestatten**, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen.

Computerprogramme



§ 38f Ausnahme für Computerprogramme

Die §§ 38a bis 38e gelten nicht für **Urheber von Computerprogrammen** im Sinn des § 40a.

> Gelten aber sehr wohl auch in der IT-Branche für Urheber anderer Werke



Urhebervertragsrecht und IT
Aktueller Normenbestand
Umsetzung DSM-RL
Weitere Vorschläge
Ergebnis/Überblick

Zweckübertragungsgrundsatz



§ 24c Abs 1 Zweckübertragungsgrundsatz

(1) Sind in einer Werknutzungsbewilligung oder bei der Einräumung eines Werknutzungsrechts die Verwertungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Verwertungsarten sie sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder ein Werknutzungsrecht eingeräumt wurde, wie weit die Erlaubnis oder das eingeräumte Recht reichen und welchen Einschränkungen sie unterliegen.

Zweckübertragungsgrundsatz



Folgen für Software und IT

- Schon bisher aus der Rsp bekannt
- Für alle Werkarten relevant (auch Computerprogramme)
- Auf AN anwendbar
- Auf Freelancer anwendbar
- Gilt auch für sonstige Rechteinhaber
- Umfassende vertragliche Regelungen ratsam!



§ 24c Abs 2 Unbekannte Verwertungsarten

Ein Vertrag, durch den der **Urheber** eine **Werknutzungsbewilligung für eine unbekannt Verwertungsart** erteilt oder ein **Werknutzungsrecht für eine unbekannt Verwertungsart** einräumt, bedarf der **Schriftform**. Der Urheber kann diese Werknutzungsbewilligung oder dieses Werknutzungsrecht widerrufen. Das **Widerrufsrecht** erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die **beabsichtigte Aufnahme** der neuen Art der Verwertung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

Unbekannte Verwertungsarten



Folgen für Software und IT

- Neue Verwertungsarten können gerade im Technologie- und IT-Bereich eine Rolle spielen
- Für alle Werkarten relevant (auch Computerprogramme)
- Auf AN anwendbar
- Auf Freelancer und anwendbar
- Schriftlicher Vertrag erforderlich
- Mitteilung der Nutzungsaufnahme kaum praktikabel



§ 24d Rückruf wegen gewandelter Überzeugungen

(1) Der **Urheber** kann eine **Werknutzungsbewilligung oder ein Werknutzungsrecht** gegenüber dem Inhaber **zurückrufen**, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes **nicht mehr zugemutet** werden kann. (...).

(2) ... Verzicht auf Rückruf für max für 10 Jahre

(3) ... bisherigen Aufwendungen angemessen zu entschädigen, sofern und soweit diese die bereits erzielten Erlöse aus der Werkverwertung übersteigen.

(4) Für den Fall einer Wiederverwertung hat der Urheber dem früheren Werknutzungsberechtigten die Einräumung eines Werknutzungsrechts zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

> Kehrseite des Veröffentlichungsrechts

Überzeugungswandel



Folgen für Software und IT

- Schon bisher aus der Rsp bekannt, allerdings sehr eingeschränkt
- Für alle Werkarten relevant (auch Computerprogramme)
- Auf AN anwendbar
- Auf Freelancer anwendbar
- Sollte im IT-Bereich untergeordnete Rolle spielen (Unzumutbarkeit der Verwertung)



§ 24d Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen, die er Verträgen über die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen oder die Einräumung von Werknutzungsrechten zu Grunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern Bedingungen vorsieht, die **gegen ein gesetzliches Verbot, gegen die guten Sitten oder sonst schwerwiegend gegen berechnigte Interessen des Urhebers verstoßen**, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, **kann von Vereinigungen von Urhebern auf Unterlassung geklagt werden**.

(2) Zur Klage nach Abs. 1 sind Vereinigungen von Urhebern berechnigt, denen die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Befähigung dafür zuerkannt hat. Die Befähigung ist zuzuerkennen, wenn der örtliche Wirkungsbereich der Vereinigung das gesamte Bundesgebiet umfasst, die Vereinigung vorwiegend Urheber vertritt und die Vereinigung mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ ist. Die Befähigung kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit aus wichtigem Grund aberkannt werden.



Folgen für Software und IT

- Schwer absehbar (zB AGB mit Freelancern; allgemeine Einkaufsbestimmungen)
- Vereinigungen von Urhebern?

Entfall der Exklusivität



§ 31a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung

(1) Hat der **Urheber** ein **Werknutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung** eingeräumt, ist er berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Werknutzungsrecht des ersten Inhabers als **Werknutzungsbewilligung** fort. (...).

(2) Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

> **DE: Werkzeug gegen Buyout – Vergütungsmodell mit laufender Erlösbeteiligung**

Entfall der Exklusivität



3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes Werknutzungsrecht einräumen, wenn

1. er einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört,

2. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine **Marke** oder ein sonstiges **Kennzeichen**, ein **Design** oder ein **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** bestimmt ist oder

3. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.

Entfall der Exklusivität



Folgen für Software und IT

- Für alle Werkarten relevant (auch Computerprogramme; in DE nicht auf Computerprogramme anwendbar)
- Auf AN anwendbar (Verhältnis zu 40a UrhG?)
- Auf Freelancer anwendbar
- Wohl in vielen Fällen nicht sachgerecht und „unpassend“
- Ausnahmenkatalog unzureichend (nachrangige Beiträge?)



Urhebervertragsrecht und IT
Aktueller Normenbestand
Umsetzung DSM-RL
Weitere Vorschläge
Ergebnis/Überblick

Ergebnis / Überblick

DSM-RL	Arbeitsgruppenentwürfe AT	Entwurf DE
Art 18 Angemessene Vergütung	§ 38a Angemessene Vergütung	§ 32 Angemessene Vergütung
Art 19 Transparenzpflicht	§ 38c Auskunftsanspruch	§ 32d und e Auskunft und Rechenschaft
Art 20 Bestseller	§ 38b Bestseller	§ 32a Bestseller
Art 21 Streitbeilegung	§ 38d Vermittlung	§32f / § 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung; § 32g; § 36a
Art 22 Widerruf bei Nichtausübung	§ 29 Vorzeitige Auflösung	§ 41 Rücktrittsrecht bei Nichtausübung
Art 23 Abs 1 Unabdingbarkeit (19, 20 und 21)	§ 38e Unabdingbarkeit (38b, c und d)	§ 32b Zwingende Anwendung
Art 23 Abs 2 Keine Anwendung auf Computerprogramme (Art 18 – 22)	§ 38f Ausnahme für Computerprogramme (§ 38a – e)	§ 69a Abs 5 (§§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41)
	§ 24c Abs 1 Zweckübertragungsgrundsatz	§ 31 Abs 5 Zweckübertragungsgrundsatz
	§ 24c Abs 2 Unbekannte Verwertungsarten	§ 31a unbekannte Nutzungsarten
	§ 24d Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugungen	§ 42 Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugungen
	§ 24e AGB	
	§ 31a Entfall der Exklusivität	§ 40a Entfall der Exklusivität

Ergebnis / Überblick

Programmierer	Grafikdesigner
	§ 38a Anspruch auf angemessene Vergütung (abdingbar?)
	§ 38c Auskunftsanspruch
	§ 38b Vertragsanpassung bei unerwartet großem Erfolg
	§ 38d Alternative Streitbeilegung
§ 24c Abs 1 Zweckübertragungsgrundsatz	§ 24c Abs 1 Zweckübertragungsgrundsatz
§ 24c Abs 2 Schriftformgebot und Widerrufsrecht <u>izm</u> unbekanntem Verwertungsarten	§ 24c Abs 2 Schriftformgebot und Widerrufsrecht <u>izm</u> unbekanntem Verwertungsarten
§ 24d Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugungen	§ 24d Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugungen
§ 24e AGB-Kontrolle durch Vereinigungen	§ 24e AGB-Kontrolle durch Vereinigungen
§ 29 Vorzeitige Auflösung wegen mangelnder Rechtsausübung	§ 29 Vorzeitige Auflösung wegen mangelnder Rechtsausübung
§ 31a Entfall der Exklusivität nach 10 Jahren bei Pauschalvergütung	§ 31a Entfall der Exklusivität nach 10 Jahren bei Pauschalvergütung
§ 40b „Automatische“ Rechteeinräumung an AG	

Thank you!

schönherr

schoenherr
ATTORNEYS AT LAW

Schoenherr is one of the top corporate law firms in central and eastern europe. With our wide-ranging network of offices throughout CEE/SEE, we offer our clients unique coverage in the region. The firm has a long tradition of advising clients in all fields of commercial law, providing seamless service that transcends national and company borders. Our teams are tailor-made, assembled from our various practice groups and across our network of offices. Such sharing of resources, local knowledge and international expertise allows us to offer the client the best possible service. www.schoenherr.eu